

GZ Präs. 10432/2003-31
Änderung der Geschäftsordnung
für den Gemeinderat

Graz, am 24.09.2009

Dr. Nauta
Mag. Schmalenberg

BerichterstellerIn:

.....
Erfordernis der der erhöhten
Mehrheit gemäß § 55 des
Statutes (Zustimmung von
mindestens 29 Mitgliedern
des Gemeinderates)

Bericht
an den
Gemeinderat

Mit dem vorliegenden Geschäftsstück wird eine Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zur Beschlussfassung vorgelegt, mit der zusätzlich zu den Klubs „Fraktionen“ eingeführt werden sowie der Ablauf der Gemeinderatssitzung, die Reihenfolge der Verhandlung, die Beschränkung der Redezeit und die Bestimmungen über das Gemeinderatsprotokoll geändert werden sollen. Darüber hinaus soll Aus Anlass der Änderung wird die Geschäftsordnung auch geschlechtsneutral formuliert.

1. Fraktion

Das Institut der „Fraktion“ soll Gemeinderatsmitgliedern, die keinem Klub angehören, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses geben, der ausschließlich hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates Rechte hat, die jenen der Klubs vergleichbar sind.

2. Ablauf der Gemeinderatssitzung

Der Ablauf der Gemeinderatssitzung soll dahin gehend geändert werden, dass nach der Eröffnungsphase und der Fragestunde bis vier Stunden nach Beginn der Gemeinderatssitzung die Tagesordnung behandelt wird und danach die Dringlichen Anträge, die Anfragen an den Herrn Bürgermeister sowie die selbständigen Anträge ohne Dringlichkeit. Im Anschluss wird die Behandlung der Tagesordnung fortgesetzt.

3. Redezeitbeschränkung

Die Redezeit soll dahin gehend geregelt werden, dass für die Berichterstattung bei Tagesordnungspunkten maximal zehn Minuten, für alle übrigen Beiträge zu Tagesordnungspunkten und für die AntragstellerInnen von Dringlichkeitsanträgen maximal fünf Minuten sowie bei Fragen, Anfragen und Anträgen (dh. auch bei allen Debattenbeiträgen in der Wechselrede und beim Schlusswort bei Dringlichkeitsanträgen) maximal drei Minuten zur Verfügung stehen. Bei Budgetreden und Sondergemeinderatssitzungen ist eine Verdoppelung dieser Redezeit vorgesehen. Die Redezeitbeschränkungen sollen auch für StadtsenatsreferentInnen, nicht jedoch für die/den Vorsitzende/n in ihrer/seiner Funktion als SitzungsleiterIn gelten. Bei Überschreitung der Redezeit soll der Wortentzug möglich sein. Weiters ist vorgesehen, dass die Redezeit im Einzelfall durch einen Gemeinderatsbeschluss über einen Antrag zur Geschäftsbehandlung verlängert werden kann.

4. Gemeinderatsprotokoll

4.1. Aufzeichnung von Abstimmungsverhältnissen

Zum Gemeinderatsprotokoll wird vorgeschlagen, dass in der Geschäftsordnung auch geregelt wird, das genaue Abstimmungsverhältnis der Mitglieder der Klubs bzw. Fraktionen festzuhalten. Sofern die Mitglieder eines Klubs oder einer Fraktion nicht einheitlich abstimmen, soll der Gemeinderat auf Antrag und ohne Wechselrede beschließen können, dass das Abstimmungsergebnis nach Anzahl der Stimmen innerhalb des Klubs oder der Fraktion“ festgehalten wird.

4.2. Vorlage und Beschluss der Protokolle

Das Protokoll einer GR-Sitzung ist in der übernächsten Sitzung vorzulegen und erst in der der Vorlage folgenden Sitzung zu beschließen.

5. Anfragen an den Bürgermeister

Bei den Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin sollen (falls die Wechselrede eröffnet wird) maximal zwei Wortmeldungen pro Klub bzw. Fraktion vorgesehen werden.

6. Dringliche Anträge und Petitionen

Bei den Dringlichen Anträgen werden folgende Änderungen vorgeschlagen: Pro Klub bzw. Fraktion und Gemeinderatssitzung sollen maximal zwei Dringlichkeitsanträge zulässig sein. Davon darf nur einer eine Petition zu einem Thema an eine oder mehrere zuständige Stellen beinhalten. Nach Zuerkennung der Dringlichkeit sollen nur mehr höchstens zwei Wortmeldungen pro Klub bzw. Fraktion im Rahmen der Wechselrede zulässig sein. Wenn ein Dringlichkeitsantrag von einer Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates unterzeichnet ist, soll eine Debatte und Abstimmung über die Dringlichkeit entfallen, wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Klubobleute solche Anträge in Vertretung der Mitglieder ihres Klubs unterfertigen.

7. Die vorgesehenen Änderungen sollen spätestens mit der Konstituierung des nächsten Gemeinderates mit der Wirkung außer Kraft treten, dass die Rechtslage vor ihrer Beschlussfassung wieder hergestellt wird.

8. Flankierende Maßnahmen

8.1. Geschäftsstücke in den Gemeinderatsausschüssen

Bei der Behandlung der Geschäftsstücke in den Gemeinderatsausschüssen sollen Ausschussvorsitzende nur jene Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Ausschusssitzung aufnehmen dürfen, die in der vom Bürgermeister freigegebenen Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung aufscheinen. Das gilt ausschließlich, wenn die Ausschüsse in ihrer vorbereitenden Funktion zusammentreten. Das Präsidialamt wird die Ausschussvorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse und die Stadtsenatsmitglieder dahingehend informieren.

8.2. Organisatorische Vorkehrungen zur Beschränkung der Redezeit

Als organisatorische Vorgehensweise bei Nichteinhaltung der Redezeit soll ein Lichtsignal auf das Nahen des Endes der Redezeit hinweisen. Wenn die/der Rednerin/Redner nicht auf einen letzten Hinweis auf das Ende der Redezeit durch die/den Vorsitzende/n reagiert, soll als ultima ratio die Möglichkeit bestehen, das Mikrofon auszuschalten.

8.3. Redaktionsschluss für Nachtragsgemeinderatsstücke

In der Geschäftsordnung für den Magistrat soll als Redaktionsschluss für die Nachtragsgemeinderatsstücke Dienstag 10:00 Uhr in der jeweiligen Gemeinderatswoche vorgesehen werden, wobei das Stück um 10:00 Uhr bei der Magistratsdirektion einlangen soll. Die Ausschussvorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse und die Stadtsenatsmitglieder werden vom Präsidialamt darüber informiert, sobald diese Änderung durchgeführt wurde.

8.4. Zuleitung von Dringlichkeitsverfügungen

Durch einen Präsidialerlass soll in Abänderung zum Präsidialerlass Nr. 19/2008 geregelt werden, dass Dringlichkeitsverfügungen des Bürgermeisters binnen einer Woche nach Vornahme den Klubs und Fraktionen des Gemeinderates zuzuleiten sind.

8.5. EDV

Schließlich sollen im Bereich der EDV durch innerorganisatorische Regelungen (Geschäftsordnung für den Magistrat bzw. Präsidialerlass) folgende flankierende Maßnahmen getroffen werden:

Die Beilagen zu den Gemeinderatsstücken müssen für alle Gemeinderatsmitglieder elektronisch einsehbar sein, nicht nur für die jeweiligen Ausschussmitglieder.

Alle Ergebnisse von Gemeinderats-Initiativen sollen für alle Gemeinderatsmitglieder einsehbar sein (im öffentlichen Outlook-Ordner MD Präs, oder in einer technisch vergleichbaren Anwendungsform). Auch die Erledigungen von Anträgen und Dringlichkeitsanträgen sowie von Anfragen und in der Fragestunde unbeantwortet gebliebenen Fragen sollen unter Anführung des Namens des/der Bearbeiters/in für alle Gemeinderatsmitglieder einsehbar sein. Derzeit sind nämlich nur die Anfragebeantwortungen ab 2007 und die Fragebeantwortungen ab September 2008 einsehbar.

Weiters sollen auch alle Beilagen (zB. Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes zu Petitionen) und der Name des/der Bearbeiters/in für alle Gemeinderatsmitglieder abrufbar sein.

8.6. Evaluierung

Binnen eines Jahres nach der Beschlussfassung über die vorgesehenen Änderungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird dem Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr über die Auswirkungen der Änderungen auf die Sitzungen des Gemeinderats berichtet.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr hat das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und stellt den

Antrag,

1. der Gemeinderat wolle mit der in § 55 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. 130/1967 idF LGBl. 41/2008 festgelegten erhöhten Mehrheit, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung, GZ.: Präs. 10432/2003-31, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968, GZ Präs. K-314/4-1968, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.3.2004, GZ Präs. 10432/2003-27, geändert wird, beschließen;

2. der Gemeinderat wolle die im Motivenbericht unter Punkt 7.) genannten flankierenden Maßnahmen, für deren Umsetzung die zuständigen Stellen binnen zwei Monaten nach Beschlussfassung zu sorgen haben, zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Der Bearbeiter:

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------